

Promotion von ausländischen Studenten
an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg

Der Erwerb des akademischen Grades eines „Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iuris – Dr. iur.)“ und der Erwerb des akademischen Grades eines „Doktors beider Rechte (Dr. iuris utriusque – Dr. iur. utr.)“ an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg werden durch die **„Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität“** PromO v. 12. August 2009 geregelt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung und das Zulassungsverfahren richten sich für den Erwerb des akademischen Grades eines „Doktors der Rechtswissenschaft“ nach §§ 5 ff. PromO, für den Erwerb des akademischen Grades eines „Doktors beider Rechte (Dr. iur. utr.)“ nach §§ 21 ff. PromO. Dazu ist für ausländische Bewerber vor allem Folgendes zu bemerken:

1. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 PromO muss der Bewerber für die Zulassung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft einen „Abschlussnachweis“ vorlegen. Als solcher gilt grundsätzlich ein Zeugnis über die mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestandene Erste oder Zweite Juristische (Staats-)Prüfung in Deutschland. Nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 PromO** kann aber auch ein Zeugnis über eine **im Ausland bestandene** entsprechende Prüfung vorgelegt werden, wenn der Promotionsausschuss die **Gleichwertigkeit** des Abschlussnachweises festgestellt hat.

Der Promotionsausschuss der Juristischen Fakultät prüft jeweils im Einzelfall auf Antrag des Bewerbers, ob sein im Ausland erworbenes Zeugnis diesen Anforderungen entspricht. Dabei geht es darum, ob das Zeugnis:

- **seiner Art nach** einem deutschen Abschlusszeugnis gleichwertig ist.

und ob

- der Abschluss des ausländischen Bewerbers auch **der Note nach** gleichwertig ist, also dem Erfordernis einer mindestens „vollbefriedigend“ bestandenen Ersten oder Zweiten Juristischen (Staats-)Prüfung, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 PromO entspricht.

Zur **Feststellung der Gleichwertigkeit** muss das ausländische Diplom in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Enthält das ausländische Abschlusszeugnis eine Gesamtnote, aber keine Aufstellung der Notenstufen, in welchen das Diplom ausgestellt werden kann, so ist eine besondere Bescheinigung der ausländischen Universität über die Notenstufen, die für den Abschluss gelten, vorzulegen.

Wird für den Studienabschluss im Ausland keine Gesamtnote festgestellt, so ist eine Bescheinigung über die im Studium erzielten Einzelnoten vorzulegen. Enthält sie keine Angabe der Notenstufen, so ist eine gesonderte Bescheinigung über die Notenstufen, die erzielt werden können, beizufügen.

Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der von dem Bewerber erzielten Note sollte auch eine Bestätigung der Universität über den Rang des Bewerbers und die Zahl der Teilnehmer in seiner Prüfung oder eine Aufstellung über die Verteilungsergebnisse der Mitbewerber auf die Notenstufen beigefügt werden.

Erforderlichenfalls kann die Juristische Fakultät von den vorgelegten Unterlagen beglaubigte Übersetzungen verlangen.

2. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 PromO muss der Bewerber mindestens **zwei Semester** ordnungsgemäß die **Rechtswissenschaft** an der Universität Würzburg studiert haben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Dekan oder die Dekanin Semester, die als Gasthörer belegt wurden anerkennen. Er oder sie kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf das Erfordernis des Studiums an der Universität Würzburg ganz oder teilweise verzichten.
Ob der ausländische Bewerber die formellen Voraussetzungen erfüllt, sich an der Universität Würzburg für Rechtswissenschaft einzuschreiben, entscheidet auf seinen Antrag das **Akademische Auslandsamt** der Universität Würzburg, Stephanstraße 1 (Postanschrift: Sanderring 2, 97070 Würzburg), www.international.uni-wuerzburg.de; Tel. 0049 - 931 - 31 - 82805; Fax: 0049 - 931 - 31 - 82603. Dabei müssen gewisse Fristen eingehalten werden. Bewerbungsunterlagen sowie Informationen über die Voraussetzungen der Zulassung ausländischer Bewerber zum Studium, insbesondere über den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, können beim Akademischen Auslandsamt angefordert werden, falls sie nicht bereits aus diesem Schreiben hervorgehen oder diesem beiliegen.
Eine Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Würzburg bedeutet **nicht**, dass der Bewerber zugleich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung an der juristischen Fakultät der Universität Würzburg erfüllt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung dafür trifft die **Juristische Fakultät** selbst. Auch der Erwerb eines LL.M. im Rahmen eines der LL.M. – Programme der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg bedeutet keinesfalls, dass man automatisch auch zur Promotion zugelassen werden kann.
3. Nach § 4 Abs. 1 PromO muss der/die Bewerber/in seine/ihre Promotion dadurch in die Wege leiten, dass er/sie sich hinsichtlich eines konkreten Dissertationsthemas mit einem Mitglied des Promotionsausschusses in ein **Betreuungsverhältnis** tritt, was dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich vom Betreuer mitzuteilen ist. Besonders bei ausländischen Studenten ist eine solche Vereinbarung wichtig. Die Professoren sind aber zu ihr in der Regel nur bereit, wenn die Anerkennung des ausländischen Zeugnisses nach Nr.1 erfolgt ist. Die Professoren können auch von dem Bewerber verlangen, dass er die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Teilnahme an einer oder mehreren Seminarveranstaltungen nachgewiesen hat (§ 5 Abs. 3 PromO).
4. Die Dissertation ist grundsätzlich in **deutscher Sprache** anzufertigen (§ 8 Abs. 2 S. 1 PromO). In begründeten Fällen kann nach entsprechender Entscheidung des Promotionsausschusses, bei der Annahme des/der Doktoranden/Doktorandin auch die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer dem Betreuer ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses bereit erklärt, die Dissertation zu bewerten. In diesem Fall muss eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden.
5. Für die Zulassung zur Doktorprüfung muss der ausländische Bewerber ferner mit Erfolg an einem **Doktorandenseminar** teilgenommen haben. Dazu ist es erforderlich, dass er ein Referat gehalten, dieses auch schriftlich vorgelegt und es mindestens mit der Note “ausreichend“ bewertet worden ist.
6. Für den Erwerb des akademischen Grades eines **Doktors beider Rechte** (Dr. iur. utr.) ist auch der Nachweis des Latinums erforderlich (§ 21 PromO). Als zusätzliche Prüfungsleistung ist eine rechtsgeschichtliche Quellenexegese anzufertigen (§ 24 PromO).